

Letter 1

This is the letter you receive when you apply for your residence permit at the city of Zurich.

Within the deadline insert and state your health insurance plan (health insurance for international students/EU health insurance card) at SVA. For information and the link to SVA see: <https://ethz.ch/en/studies/international/after-arrival/health-insurance/exemption>.

Don't use the provided QR code nor the link on this letter!

Unsere Referenz-Nummer:

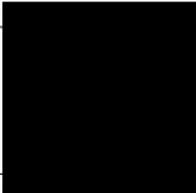
Obligatorische Krankenversicherung

Guten Tag

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen sind gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet, sich bei einer schweizerischen Krankenkasse versichern zu lassen. Das Personenmeldeamt hat den Auftrag, die Einhaltung der Versicherungspflicht zu überwachen und allenfalls von Amtes wegen durchzusetzen.

Ab Ihrer Anmeldung haben Sie max. 3 Monate Zeit, um uns über Ihre Krankenversicherung zu informieren. Bis dahin erhalten Sie monatliche Erinnerungsschreiben mit internen Fristen.

Wir bitten Sie, uns Ihre aktuelle obligatorische Krankenversicherung online bis am 17.01.2024 mitzuteilen.

Möglichkeit 1: Direkter Zugriff mit Ihrem persönlich	Möglichkeit 2: Allgemeiner Link
	

Verfügen Sie über keinen Internet-Zugriff, können Sie uns eine Kopie der Krankenversicherungskarte (Vor- und Rückseite) oder der Police der obligatorischen Krankenversicherung per Post an oben genannte Adresse zustellen.

Falls Sie noch keine Krankenversicherung abgeschlossen haben, finden Sie beiliegend eine Liste der in Zürich anerkannten Krankenversicherer.

In Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der obligatorischen Versicherungspflicht möglich. Darüber entscheidet die SVA Zürich. Weitere Informationen sowie den Online-Antrag finden Sie unter: www.svazurich.ch/kvg-befreiung. Das Personenmeldeamt ist über ein eingereichtes Gesuch zu informieren. Bitte leiten Sie die Bestätigungs-E-Mail der SVA Zürich an bva-kv@zuerich.ch weiter.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt "Obligatorische Krankenversicherung" oder auf unserer Webseite www.stadt-zuerich.ch/krankenversicherung.

Freundliche Grüsse

Personenmeldeamt
Formular ohne Unterschrift

Merkblatt

Obligatorische Krankenversicherung (KVG)

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen müssen bei einem schweizerischen Krankenversicherer versichert sein. Dies gilt auch für ausländische Staatsangehörige, die (noch) über keine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen. Das Personenmeldeamt hat den Auftrag, die Einhaltung der Versicherungspflicht zu überwachen und allenfalls von Amtes wegen durchzusetzen.

1. Ich bin bereits bei einer schweizerischen Krankenversicherung. Was muss ich tun?

Dabei muss es sich um eine Grundversicherung für Krankenpflege nach KVG handeln (keine Reiseversicherungen). Die Krankenkasse muss ihren Tätigkeitsbereich im Kanton Zürich haben. Wenn dies nicht der Fall ist, sind Sie verpflichtet, sich umgehend bei einer solchen versichern zu lassen.

2. Ich habe keine schweizerische Krankenversicherung. Was muss ich tun?

Beantragen Sie bei einer schweizerischen Krankenversicherung Ihrer Wahl sogleich eine Krankenversicherung nach KVG. Jede Kasse muss Sie, ungeachtet Ihres Alters oder bestehender Krankheiten, ohne Vorbehalte in die Grundversicherung aufnehmen.

3. Wem muss ich meine Krankenversicherung mitteilen?

Melden Sie dem Personenmeldeamt, bei welcher schweizerischen Krankenversicherung Sie (und gegebenenfalls Ihre Angehörigen) versichert sind. Dies können Sie unter folgendem Link erledigen: www.stadt-zuerich.ch/dkk.

4. Ab wann muss ich mich versichern?

Die Versicherung ist innert drei Monaten nach Einreise bzw. Geburt rückwirkend abzuschliessen.

Die Prämien sind rückwirkend bis zum Versicherungsbeginn zu zahlen. Allfällige Leistungen werden Ihnen bis Versicherungsbeginn rückwirkend vergütet.

5. Was passiert bei verspätetem Beitritt?

Falls Sie die Frist von drei Monaten seit Ihrer Wohnsitznahme oder der Geburt Ihres Kindes in der Schweiz nicht einhalten, bezahlen Sie einen Prämienzuschlag. Bereits entstandene Leistungen werden von der Versicherung nicht vergütet.

6. Kann ich mich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen?

Wenige Personengruppen sind von der Versicherungspflicht befreit. Die SVA Zürich entscheidet über Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht.

Mögliche Befreiungsgründe sind:

- Nichterwerbstätige Studierende, Schüler*innen, Praktikant*innen sowie Stagiaires mit zeitlich beschränktem Aufenthalt und einem gleichwertigen Versicherungsschutz im Ausland
- Entsandte Arbeitnehmer*innen, die von der AHV/IV-Beitragspflicht befreit sind und über eine Versicherungsgarantie verfügen
- Ausserhalb des EU-/EFTA-Raumes obligatorisch Krankenversicherte mit einem der schweizerischen Krankenpflegeversicherung gleichwertigen Versicherungsschutz
- Personen, die hier wohnhaft und im Ausland erwerbstätig oder in Elternzeit sind
- Personen mit einer 90-Tage bzw. 120-Tage-Bewilligung
- Personen, die eine Rente aus dem Ausland beziehen

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Das Online-Antragsformular der SVA Zürich sowie weitere Informationen finden Sie unter:

www.svazurich.ch/kvg-befreiung
(deutsch und englisch)

Über ein eingereichtes Gesuch ist das Personenmeldeamt zu informieren. Bitte leiten Sie die Bestätigungs-E-Mail der SVA Zürich an bva-kv@zuerich.ch weiter.

English version of this Information sheet:
www.stadt-zuerich.ch/krankenversicherung





Information sheet

Compulsory health insurance (Federal Act on Health Insurance, KVG)

All persons resident in Switzerland must be insured with a Swiss health insurer. This also applies to foreign nationals who do not (yet) have a valid residence permit. The residents' registration office is responsible for monitoring compliance with and, if necessary, officially enforcing this insurance obligation.

1. I am already insured with a Swiss health insurer. What do I have to do?

You must have basic insurance for healthcare under the Federal Act on Health Insurance (not travel insurance). The health insurance company must operate in the Canton of Zurich. If this is not the case, you are obliged to take out such insurance without delay.

2. I do not have Swiss health insurance. What do I have to do?

Apply immediately for basic health insurance under the Federal Act on Health Insurance with a Swiss health insurance company of your choice. Every health insurer must allow you to take out basic insurance without any reservations, regardless of your age or existing medical conditions.

3. Who should I inform about my health insurance cover?

Please inform the residents' registration office about which health insurer is providing you (and your family members, if applicable) with insurance cover. You can do this via the following link:
www.stadt-zuerich.ch/dkk

4. From when should I take out insurance cover?

Insurance cover must be taken out retroactively within three months of entering the country or the birth of the child.

Premiums must be paid retrospectively to the start of the insurance. Any benefits due to you will be paid retrospectively to the beginning of insurance.

5. What happens if you take out insurance cover too late?

If you do not meet the deadline of three months since taking up residence or the birth of your child in Switzerland, you will have to pay a premium surcharge. Benefits that have already been provided will not be reimbursed by the insurance company.

6. Can I be exempted from the obligation to take out insurance?

A few groups of people are exempt from the insurance obligation. The SVA Zurich decides on exceptions and exemptions from the insurance obligation.

Possible reasons for exemption include:

- Non-working students, pupils, interns and trainees who are staying in Switzerland for a limited period and who already have equivalent foreign insurance cover
- Employees posted to Switzerland who are exempt from the obligation to pay AHV/IV (social security and disability insurance) contributions and have an insurance guarantee
- Persons who are subject to compulsory health insurance outside the EU/EFTA area, who have foreign insurance cover of an equivalent level to Swiss health insurance
- Persons who live here but work abroad or are on parental leave
- Persons with a 90-day or 120-day permit
- Persons who receive a foreign pension

This list is not exhaustive.

You can find the online application form and further information at:

www.svazurich.ch/kvg-befreiung-en

The residents' registration office must be informed about the submission of an application. Please email the confirmation of receipt from the SVA Zurich to bva-kv@zuerich.ch

Krankenpflege-Grundversicherung: Prämien 2024 in der Stadt Zürich

Krankenversicherungen mit mehr als 2'000 Versicherten im Kanton Zürich,
absteigend nach Anzahl Versicherten

Stand 01. Januar 2024

Vom Bund genehmigte Prämien inkl. Unfalldeckung, Franchise Fr. 300.00 (Kinder ohne Franchise)

Krankenkasse	Telefon	Adresse	Erw. ab 26	J. Erw. 19–25	Kinder 0–18
Helsana	0844 808 182	Weinbergstrasse 5, 8001 Zürich	590.00	472.00	147.50
SWICA	044 404 84 84	Zollstrasse 42, 8005 Zürich	638.60	479.00	153.30
Sanitas	044 298 63 00	Jänergasse 3, 8004 Zürich	564.10	366.70	133.50
CSS	0844 277 277	Binzmühlestrasse 80, 8050 Zürich	595.00	446.30	130.90
ASSURA	0800 277 872	Schützengasse 24, 8001 Zürich	577.50	413.00	135.80
CONCORDIA	044 224 67 67	Beatengasse 9, 8001 Zürich	574.40	430.80	141.60
Visana	043 311 29 29	Binzmühlestrasse 95, 8050 Zürich	652.30	456.70	150.30
Mutuel Assurance	0848 803 111	Widdergasse 1, 8001 Zürich	584.00	465.80	151.00
KPT	058 310 91 11	Wankdorfallee 3, 3014 Bern	593.20	474.60	142.40
Vivao Sympany AG	058 262 42 00	Peter Merian-Weg 4, 4002 Basel	569.00	426.80	142.30
Atupri	044 556 54 11	Andreasstrasse 15, 8050 Zürich	580.50	435.40	156.70
Easy Sana	0848 803 111	Widdergasse 1, 8001 Zürich	606.00	476.50	153.50
ÖKK	058 456 18 00	Lagerhausstr. 5, 8402 Winterthur	615.00	430.50	135.30
Agrisano	044 217 77 55	Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf	574.90	419.70	126.50
EGK	044 368 80 00	Thurgauerstrasse 54, 8050 Zürich	584.80	418.20	136.90
Sana24	043 311 29 29	Binzmühlestrasse 95, 8050 Zürich	624.90	493.80	162.80
Avenir	0848 803 111	Widdergasse 1, 8001 Zürich	560.00	429.70	143.80
Krankenkasse Wädenswil	043 477 71 71	Industriestrasse 15, 8820 Wädenswil	545.70	454.00	124.80
Aquilana	056 203 44 44	Bruggerstrasse 46, 5401 Baden	577.40	427.30	127.10
Philos	0848 803 111	Widdergasse 1, 8001 Zürich	632.00	489.00	154.50
SLKK	044 368 70 30	Hofwiesenstrasse 370, 8050 Zürich	539.80	442.60	118.80
KLug	041 724 64 00	Gubelstrasse 22, 6300 Zug	593.80	445.30	136.60
Galenos	044 245 88 88	Militärstrasse 36, 8004 Zürich	688.10	550.40	172.00

Angaben ohne Gewähr

Die Prämien für höhere Wahlfranchisen, Ausschluss der Unfalldeckung und alternative Versicherungsmodelle sind abrufbar unter www.stadt-zuerich.ch/krankenversicherung ("Krankenkassenprämien").

Die Krankenversicherer erstellen individuelle Offerten.



Letter 2

This is the reminder letter you receive if you haven't reacted to the letter you received when you applied for the residence permit.

Within the deadline insert and state your health insurance plan (health insurance for international students or EU health insurance card).

For the link and the process see:

<https://ethz.ch/en/studies/international/after-arrival/health-insurance/exemption.html>

Don't use the qr-code nor the link provided in this letter.

Stadt Zürich
Bevölkerungsamt
Personenmeldeamt
Kompetenzzentrum, OKV
Stadthaus
Stadthausquai 17, 8022 Zürich

www.stadt-zuerich.ch/personenmeldeamt

Tel. 044 412 25 90
bva-kv@zuerich.ch

Telefonische Erreichbarkeit
Mo-Fr 09:00-11:00



Unsere Referenz-Nummer:



1. Erinnerung - Obligatorische Krankenversicherung

Guten Tag

Auf unser letztes Schreiben haben wir von Ihnen bis heute noch keine Antwort erhalten.

Sie haben ab Ihrer Anmeldung max. 3 Monate Zeit, um uns über Ihre Krankenversicherung zu informieren. Dazu erhalten Sie monatliche Erinnerungsschreiben mit internen Fristen.

Wir bitten Sie deshalb nochmals, uns Ihre aktuelle obligatorische Krankenversicherung online bis am 07.01.2024 mitzuteilen.

Möglichkeit 1: Direkter Zugriff mit Ihrem persönlichen QR-Code	Möglichkeit 2: Allgemeiner Link
	

Verfügen Sie über keinen Internet-Zugriff, können Sie uns eine Kopie der Krankenversicherungskarte (Vor- und Rückseite) oder der Police der obligatorischen Krankenversicherung per Post an oben genannte Adresse zustellen.

Ohne Meldung einer gültigen Krankenversicherung oder Gesuchstellung um Befreiung (via SVA Zürich) innert der genannten Frist werden wir die amtliche Zuteilung zu einer Krankenkasse einleiten.

Bei einem verspäteten Beitritt zu einer Krankenversicherung müssen Sie mit einem Prämienzuschlag seitens der Krankenkasse rechnen.

Freundliche Grüsse

Personenmeldeamt
Formular ohne Unterschrift



Letter 3

This is the last and final reminder you receive if you haven't reacted to the first nor the second reminder letters.

React immediately: state your health insurance plan (health insurance for international students or EU health insurance card) with SVA.



See:
<https://ethz.ch/en/studies/international/after-arrival/health-insurance/exemption.html>

Don't use the qr-code nor the link in the letter!



Stadt Zürich
Bevölkerungsamt
Personenmeldeamt
Kompetenzzentrum, OKV
Stadthaus
Stadthausquai 17, 8022 Zürich

www.stadt-zuerich.ch/personenmeldeamt

Tel. 044 412 25 90
bva-kv@zuerich.ch

Telefonische Erreichbarkeit
Mo-Fr 09:00-11:00

Unsere Referenz-Nummer:



Letzte Erinnerung - Obligatorische Krankenversicherung

Guten Tag

Leider haben wir von Ihnen bis heute keine Mitteilung über eine gültige Krankenversicherung erhalten. Sie haben auch kein Gesuch um Befreiung gestellt. Wir erinnern Sie ein letztes Mal, uns Ihre aktuelle obligatorische Krankenversicherung online bis am 07.01.2024 mitzuteilen.

Möglichkeit 1: Direkter Zugriff mit Ihrem persönlichen QR-Code	Möglichkeit 2: Allgemeiner Link

Sollten Sie über keinen Internet-Zugriff verfügen, können Sie eine Kopie der Krankenkassenkarte (Vor- und Rückseite) oder der Police der obligatorischen Krankenkasse per Post an oben genannte Adresse zustellen.

Ohne Meldung einer gültigen Krankenversicherung oder Einreichung eines Gesuchs um Befreiung (via SVA Zürich) innert der genannten Frist werden wir die amtliche Zuweisung zu folgender Krankenkasse verfügen:



Bei einem verspäteten Beitritt zu einer Krankenversicherung müssen Sie mit einem Prämienzuschlag seitens der Krankenkasse rechnen.

Freundliche Grüsse

Personenmeldeamt
Formular ohne Unterschrift



Letter 4

This is the letter that you might receive if you fail to react to:

- the reminder letters
- the rejection of your request for exemption.

The letter is a decree and it states that you will be compulsorily insured with an insurance of their choice.

An objection to this ruling may be submitted within 30 days of its notification.

Stadt Zürich
Bevölkerungsamt
Personenmeldeamt
Kompetenzzentrum, OKV
Stadthaus
Stadthausquai 17, 8022 Zürich

www.stadt-zuerich.ch/personenmeldeamt

Tel. 044 412 25 90
bva-kv@zuerich.ch

Telefonische Erreichbarkeit
Mo-Fr 09:00-11:00

EINSCHREIBEN

Verfügung

Amtliche Zuweisung zur Obligatorischen Krankenversicherung

Das Personenmeldeamt der Stadt Zürich informierte Sie mehrmals über die Krankenversicherungspflicht und bat Sie um Mitteilung des Krankenversicherers für

- [REDACTED]

Dieser Aufforderung sind Sie bis heute nicht nachgekommen.

Die Versicherungspflicht ist im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) geregelt. Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Kanton Zürich ausserdem nach dem Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG). Die Versicherungspflicht leitet sich primär aus dem Wohnsitz ab, bei Personen aus dem EU-/EFTA-Raum auch aus der Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Versicherungspflichtige Personen müssen sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder Geburt für Krankenpflege versichern (Art. 3 Abs. 1 KVG). Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht. Sie kann dafür von jeder Person die nötigen Unterlagen verlangen und teilt Personen, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, einem Krankenversicherer zu (§ 1 Abs. 1 EG KVG).

Die Leitung des Personenmeldeamtes der Stadt Zürich verfügt:

1. Mangels nachgewiesener Krankenversicherung wird
 - [REDACTED]der [REDACTED] zugewiesen. Der Versicherungsschutz beginnt am 07.01.2024.
2. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit deren Zustellung beim Bevölkerungsamt der Stadt Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung und Beweismittel sind beizulegen oder anzugeben.
3. Einer allfälligen Einsprache wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



4. Mitteilung per Einschreiben an:



und



Pascal Dudli
Leitung Personenmeldeamt

[Extern] Neue Verfügung zu Entscheidung bezüglich KVG Versicherungspflicht



DO-NOTREPLY@eadminportal.ch

An



Antworten



Allen antworten



Weiterleiten



Mi. 21.02.2024 00:00

Sehr geehrte/r Empfänger/in

Für den Antrag  2023 wurde eine Verfügung erstellt. Die entsprechende Verfügung können Sie über folgenden Link erreichen:

[https://www.eadminportal.ch/svazh/ekvg/ekvg/form/#/documents/decree/\[redacted\]](https://www.eadminportal.ch/svazh/ekvg/ekvg/form/#/documents/decree/[redacted])

Für den Download, geben Sie im Online Formular bitte die Antragsnummer und das Geburtsdatum des Antragstellers an:

-  2023

E-mail 1

You will receive this e-mail that shares a link (yellow) with you. The link will forward you to a letter about the decision of your exemption request. Download the letter and save it on your computer.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre SVA

Bitte antworten Sie nicht auf dieses automatisch generierte E-Mail.

We apologize for the quality of this image.

Letter 5

SVA Decision: **REJECTION** of your request for exemption.

If your exemption request has been denied, you will receive the following letter. **Act immediately!**

Choose an international student health insurance or a regular Swiss health insurance and inform the Resident's Registration Office of your municipality as soon as possible.

8087 Zürich

Post CH AG

Einschreiben

Peter Muster
Musterstrasse 1
8000 Zürich

SVA Zürich

Krankenversicherungspflicht

Team 044 448 88 90
www.svazurich.ch/mail-kvg

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

www.svazurich.ch

SAMPLE LETTER

► Antragsnummer 22222-2023

1. Januar 2024

► **Krankenversicherungspflicht:
Wir müssen Ihren Antrag abweisen**

Guten Tag Herr Muster

Am xx. November 2023 stellten Sie einen Antrag auf Befreiung von der Schweizer Krankenversicherungspflicht. Wir müssen Ihren Antrag abweisen.

Rechtslage

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach Zuzug bei einer Schweizer Krankenkasse versichern (Grundversicherung nach KVG). Für Neugeborene gilt dieselbe Frist ab Geburt (Art. 3 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetz, KVG).

Versicherungspflichtig sind auch Personen mit Wohnsitz im Ausland, die für die Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung mit mehr als drei Monaten Gültigkeit haben (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung, KVW).

Bestimmte Personen können sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dazu gehören Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende sowie entsandte Arbeitnehmende (Art. 2 Abs. 2 ff. KVW).

Bei einem Aufenthalt zur Aus- und Weiterbildung wird die Befreiung nur bewilligt, wenn die Person eine gleichwertige Versicherung hat (Art. 25 bis 31 KVG). Die Befreiung gilt höchstens drei Jahre, auf Antrag lässt sie sich einmalig um weitere drei Jahre verlängern (Art. 2 Abs. 4 KVW).

Ihre Situation: Sie erfüllen die Voraussetzungen nicht

Sie haben die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht erfüllt. Aus folgendem Grund weisen wir Ihren Antrag ab:

- Ihr Versicherer ist nicht bereit, das Bestätigungsformular A ohne Einschränkungen zu unterzeichnen. Das heisst, Ihre Versicherung ist nicht gleichwertig.

Bitte wenden

**your exemption
request has
been denied
because your
current
insurance does
not fulfill the
requirements of
Form A**

Das weitere Vorgehen

- 1) Bitte versichern Sie sich innert 30 Tagen bei einer Schweizer Krankenkasse.
 - 2) In derselben Frist schicken Sie bitte Ihrer Wohngemeinde (Bevölkerungsamt Zürich, Stadthausquai 17, 8022 Zürich) den Versicherungsnachweis (Kopie des Vertrags oder der Police).
- Falls Sie keine Versicherung abschliessen, wird Ihre Wohngemeinde Sie nach Ablauf der Frist einer Krankenkasse zuweisen (Art. 6 Abs. 2 KVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum KVG). Damit entfällt die freie Wahl von Krankenkasse und Franchise.

Bitte beachten Sie:

Wird die Versicherung nach der erwähnten Frist von drei Monaten abgeschlossen, gilt der Beitritt als verspätet – auch bei Zuweisung durch die Gemeinde. In diesem Fall beginnt die Versicherung erst mit dem Beitritt; eventuell gibt es eine Versicherungslücke. Eine nicht entschuldbare Verspätung hat zudem einen Prämienzuschlag zur Folge (Art. 5 Abs. 2 KVG). Entsteht die Verspätung, weil sich das aktuelle Verwaltungsverfahren hinzieht, ist sie entschuldbar.

Wir verfügen:

1 Den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach KVG weisen wir ab. Peter Muster untersteht folglich der schweizerischen Krankenversicherungspflicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung Einsprache erheben. Wo: Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich. Wie: schriftlich – oder mündlich, bei persönlicher Vorsprache mit Protokollierung.

Die Einsprache muss Folgendes enthalten: eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, ein klares Rechtsbegehren mit Begründung, die entsprechenden Beweismittel sowie Ihre Unterschrift oder die Ihres Rechtsbeistands. Die Beweismittel und die angefochtene Verfügung sind der Einsprache beizulegen. Die Einsprachefrist von 30 Tagen kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Frist wird die Verfügung rechtskräftig.

Die gesetzlichen Fristen stehen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit siebtem Tag nach Ostern
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August
- c) vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar (Art. 38 ATSG).

Wir grüssen Sie freundlich.

SVA Zürich
Krankenversicherungspflicht

Vorname Name
Kundenberaterin

If you fail to take out an insurance within 30 days, you will be compulsorily insured with an insurance of their choice.

An objection to this ruling may be submitted within 30 days of its notification

Letter 6

SVA Decision: **APPROVAL** of your request for exemption.

If your exemption request has been accepted, you will receive the following letter. **The exemption is valid for 3 years or until the completion of your studies.**

No further action from your side is required for now (except if you change your insurance provider).

8087 Zürich

Post CH AG

Anna Muster
Musterstrasse 1
8000 Zürich

SVA Zürich

Krankenversicherungspflicht

Team 044 448 88 90
www.svazurich.ch/mail-kvg

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich
www.svazurich.ch

SAMPLE LETTER

► Antragsnummer 11111-2023

01. Januar 2024

► **Krankenversicherungspflicht:
Wir bewilligen die Befreiung**

Guten Tag Frau Muster

Am xx. November 2023 stellten Sie einen Antrag auf Befreiung von der Schweizer Krankenversicherungspflicht.

- Sie befinden sich in einer Aus- oder Weiterbildung. Wir bewilligen Ihre Befreiung.

Diese Befreiung gilt höchstens drei Jahre. Auf Antrag lässt sie sich einmalig um weitere drei Jahre verlängern (Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über die Krankenversicherung, KV). Die Befreiung ist endgültig, Sie können sie nicht widerrufen. Sollte Ihre Versicherung die Erstattung von Kosten für eine Leistung nach KVG ablehnen, haften Sie für diese Kosten.

In zwei Fällen verliert die Befreiung für Sie sofort ihre Gültigkeit, noch vor Ablauf der Frist:

- Sie beenden Ihre Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz.
- Sie sind nicht länger bei Ihrer ausländischen Versicherung/Studierendenversicherung versichert.

Falls Sie sich danach weiterhin in der Schweiz aufhalten, bedeutet das: Sie müssen sich bei einer Schweizer Krankenkasse versichern (Grundversicherung KVG). Den Versicherungsnachweis schicken Sie Ihrer Wohngemeinde (Bevölkerungsamt Stadt Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich). Oder Sie stellen einen neuen Antrag auf Befreiung.

Wir verfügen deshalb:

Anna Muster ist vom 01. August 2023 bis 02. August 2026 von der Versicherungspflicht nach KVG befreit. **exact duration of exemption → remember the expiry date!**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung Einsprache erheben. Wo: Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach,

Bitte wenden

8087 Zürich. Wie: schriftlich – oder mündlich, bei persönlicher Vorsprache mit Protokollierung.

Die Einsprache muss Folgendes enthalten: eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, ein klares Rechtsbegehren mit Begründung, die entsprechenden Beweismittel sowie Ihre Unterschrift oder die Ihres Rechtsbeistands. Die Beweismittel und die angefochtene Verfügung sind der Einsprache beizulegen. Die Einsprachefrist von 30 Tagen kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Frist wird die Verfügung rechtskräftig.

Fristenstillstand

Die gesetzlichen Fristen stehen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit siebtem Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar (Art. 38 ATSG).

Wir grüssen Sie freundlich.

SVA Zürich
Krankenversicherungspflicht

Vorname Name
Kundenberaterin